

(4) Die endgültige Sortierung sowie die Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung erfolgt beim Sammler oder in der Erfassungsstelle, wo auch für die Tierhalter die Wertmarken für den Bezug von Leder für Hausschlachtcroupous ausgegeben werden.

Berlin, den 31. Oktober 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr Hamann
Minister

Anweisung über die Abnahme von Schlachtvieh r.us der Pflichtablieferung und aus dem Einkauf.

Vom 7. November 1950

In Ausführung der in der Verordnung vom 3. März 1950 über Abnahme- und Gütebestimmungen sowie Bestimmungen über Anrechnungssätze bei der Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern [Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950] (GBl. S. 172) getroffenen Regelung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Industrie für die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und dem Einkauf folgende Anweisung erlassen:

Abschnitt I Allgemeines

1. Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe für tierische Erzeugnisse (VVEAB — tier. —) einschl. aller ihrer Erfassungs- und Einkaufsstellen hat bei der Erfassung und dem Einkauf sowie bei der Abnahme von Schlachtvieh, Geflügel, Kaninchen und von Fleisch aus Haus- und Notschlachtungen die folgenden Bestimmungen, die hiermit ausdrücklich als verbindlich erklärt werden, einzuhalten.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen

2. Die Erfassung und der Einkauf von Schlachtvieh, Geflügel, Kaninchen und von Fleisch aus Haus- und Notschlachtungen werden nur von der VVEAB — tier. — durchgeführt.
 3. Bei der Erfassung und dem Einkauf von Schlachtvieh sind die geltenden Bestimmungen zu beachten.
- #### Viehsammelstellen und Vorauftriebe
4. Das Vieh wird auf den Viehsammelstellen abgenommen. Die Geschäftsführung der VVEAB — tier. — hat für die Durchführung von Vorauftrieben die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, daß bei allen Viehsammelstellen Vorauftriebe stattfinden können.
 5. Die Auftriebstermine sind von den Kreiskontoren der VVEAB — tier. — den Erzeugern und dem Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklas-

sen (Ziffer 6) mindestens 5 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben; die Termine sind dann sowohl für die VVEAB — tier. — als auch für den Erzeuger verbindlich.

Bildung des Ausschusses zur Festsetzung der Schlachtwertklassen

6. Der Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) bei Auftrieben für die Versorgung des eigenen Kreises:
 - aa) ein Vertreter der Erzeuger, den die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) oder die Dorfgemeinschaft vorzuschlagen hat,
 - bb) ein Vertreter der be- und verarbeitenden Betriebe des eigenen Kreises;
 - b) bei Auftrieben für die Lieferungen in andere Kreise:
 - aa) ein Vertreter der Erzeuger, den die VdgB oder die Dorfgemeinschaft vorzuschlagen hat,
 - bb) ein Vertreter der be- und verarbeitenden Betriebe des Empfangslandes oder -kreises.
7. Die Mitglieder des Ausschusses aus den Reihen der fortschrittlich gesinnten und erfahrenen Erzeuger sowie die Vertreter der Betriebe werden vom Landrat berufen und verpflichtet. Die Tagelöhner dieser Vertreter der Erzeuger hat die VVEAB — tier. — zu tragen; zu ihrer Deckung dient die nach der Ausführungsbestimmung Nr. 1 vom 17. April 1950* 1 **) zur Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 (GBl. S. 289) zulässige Gebühr von 0,10 DM je Tier.
Der Leiter des Kreiskontors der VVEAB — tier. — hat die reibungslose und bestimmungsgemäße Arbeit des Ausschusses sicherzustellen.

Aufgaben des Ausschusses zur Festsetzung der Schlachtwertklassen

8. Zur Ermittlung des auf die Pflichtablieferung anzurechnenden Gewichtes (Anrechnungsgewicht) und zur Erstellung einer Abrechnung, gegebenenfalls auch für die aufgekauften Tiere, durch das Kreiskontor der VVEAB — tier. — ist auf der Sammelstelle jedes Tier durch den Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen nach den als Anlage angeschlossenen Richtlinien
 - a) in eine Schlachtwertklasse einzureihen;
 - b) sein Nüchternungsgrad festzustellen;
 - c) ordnungsgemäß verwiegen zu lassen. Das Gewicht selbst ist durch einen amtlichen Wäger (Ziffer 24) festzustellen; außerdem ist für jedes Tier, das zur Pflichtablieferung kommt,
 - d) der Preis nach Ziffer 30 festzusetzen.
9. Die Entscheidungen des Ausschusses kommen durch Übereinstimmung seiner Mitglieder zustande; sie sind endgültig.

*) Nicht veröffentlicht.